

Selbstständig – Weg zur passenden Rechtsform

Als junge Floristin mit Berufserfahrung will sich Frau Sommer den Traum des eigenen Blumengeschäfts erfüllen und sich selbstständig machen. Von ihrer Freundin weiss sie, dass eine Einzelfirma kostengünstig ist. Ihr Bruder hat sein Elektrotechnik-Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, um die Haftung zu beschränken. Frau Sommer erkennt, dass bei der Wahl der Rechtsform rechtliche, unternehmerische und steuerliche Aspekte zu beachten sind.

Dr. iur. Michael Hunziker, Aarau

Wer unter eigenem Namen auf eigene Rechnung ein Geschäft betreibt, gilt als Einzelfirma.

Einzelirma – kein Mindestkapital

Ein formeller Gründungsakt ist nicht nötig. Es ist auch kein Mindestkapital erforderlich. Die Bezeichnung des Unternehmens (Firma) muss bei der Einzelirma zwingend den Familiennamen des Inhabers (mit/ohne Vorname) beinhalten (z.B. «Yvonne Sommer Blumengeschäft»). Ein Eintrag im Handelsregister ist bis zu einem Umsatz von CHF 100'000 freiwillig. Die Handelsregisteregebühren belaufen sich auf rund CHF 250. Inhaber einer Einzelirma gelten bei der AHV als Selbstständigerwerbende und können



Wer sich selbständig machen will, hat die Qual der Wahl der passenden Rechtsform. Bild: Denise Gunkel, Lenzburg

ihr Guthaben aus der 2. Säule und der Säule 3a beziehen. Für die Einzelirma muss keine separate Steuererklärung ausgefüllt werden. Frau Sommer haftet als Inhaberin der Einzelirma für die Verpflichtungen ihres Unternehmens mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Im Konkursfall würde sie somit auch ihre Ferienwohnung im Tessin verlieren. Das Geschäftsvermögen muss zusammen mit dem Privatvermögen, das Einkommen aus

dem Blumengeschäft zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden. Das kann sich auf die Steuerprogression nachteilig auswirken. Auf den ganzen Unternehmensgewinn sind AHV/IV/EO-Beiträge zu bezahlen.

Kapitalgesellschaft – unabhängige juristische Person

Wegen der umfassenden persönlichen Haftung bei einer Einzelirma überlegt sich Frau Sommer, eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen. Für die Verbindlichkeiten der AG bzw. der GmbH haftet nur das Gesellschaftsvermögen, weshalb im Konkursfall das private Vermögen von Frau Sommer und somit auch ihre Ferienwohnung im Tessin nicht betroffen wären. Im Gegensatz zur Einzelirma sind die AG bzw. die GmbH von Frau Sommer unabhängige, eigenständige juristische Personen, an denen sie später ohne besondere Formalitäten ihren Bruder beteiligen kann. Die Kapitalgesellschaft ist für die geschäftlich erzielten Gewinne und das Gesellschaftskapital steuerpflichtig, während Frau Sommer als Privatperson ihren Lohn und eine allfällige Dividende als Einkommen und ihren Kapitalanteil als Vermögen versteuern muss. Durch die Kombination von Lohn- und Dividendenbezug können

Steuern optimiert werden, weil Dividenden bei einer Kapitalbeteiligung von mindestens 10% privilegiert besteuert werden. Beiträge an die AHV/IV/EO sind nur auf den Frau Sommer ausbezahlten Lohn zu entrichten. Der Verwaltungsaufwand (u. a. separate Steuererklärung, jährliche Generalversammlung mit Protokollierungspflicht etc.) ist bei einer Kapitalgesellschaft grösser als bei einer Einzelirma. Für die Gründung ist ein formeller Rechtsakt (öffentliche Beurkundung bei einer Urkundsperson) erforderlich. Der Eintrag im Handelsregister ist für Kapitalgesellschaften zwingend. Die Gründungskosten betragen in der Regel CHF 1'500 bis CHF 3'000 und sind wesentlich höher als bei einer Einzelirma. Vor allem aus Haftungsgründen entschliesst sich Frau Sommer, statt einer Einzelirma eine AG oder eine GmbH zu gründen.

Aktiengesellschaft oder GmbH

Für die Gründung einer AG ist ein Mindestkapital von CHF 100'000 erforderlich, wovon mindestens CHF 50'000 einbezahlt werden müssen. Nach der Gründung sind ausgestellte Aktienzertifikate formlos handelbar. Aus den beim Handelsregisteramt hinterlegten Belegen sind die Gründer, nicht aber die aktuellen Aktionäre ersichtlich, die anonym bleiben können. Bei mehreren Aktionären

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – dem Berufsverband der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit Gesellschaftsrecht und Nachfolgeplanung. Welche Rechtsform passt, wenn ich mich selbstständig mache? Antworten dazu und eine Checkliste für die Nachfolgeplanung helfen Ihnen hoffentlich weiter.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, Denise Gunkel, Lenzburg, Regula Senn, Frick, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am **12. Dezember 2015**.

Für die ANG, der Präsident:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

werden deren Rechte und Pflichten (z. B. die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorkaufs- und Kaufrechte) häufig in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Für die Gründung einer GmbH ist ein Mindestkapital von CHF 20'000 erforderlich, wovon der ganze Betrag einbezahlt werden muss. Die Stammanteile an einer GmbH können durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden, was der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, sofern statutarisch nichts anderes geregelt ist. Soll nicht ersichtlich sein, wer die Gesellschafter einer GmbH sind, ist eine AG zu gründen: Denn die jeweiligen Gesellschafter einer GmbH müssen zwingend im Handelsregister eingetragen werden. Da für die Gründung einer GmbH nur ein Mindestkapital von CHF 20'000 erforderlich ist, entscheidet sich Frau Sommer dafür, die «SOMMER BLUMEN GmbH» zu gründen.

Kapitalbeschaffung ohne Barmittel

Statt mit Bareinzahlung kann das für eine Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH nötige Kapital auch mit Sachwerten liberiert werden.

Bei einer **Sacheinlage** erhält der Sacheinleger für die eingebrachten Sachen, Rechte oder Forderungen Beteiligungsrechte. – Die eingebrachten Sachwerte müssen bilanzierbar, übertragbar sowie verwertbar sein und der Gesellschaft nach der Gründung/Kapitalerhöhung sofort zur Verfügung stehen. Sacheinlagen können einzelne Sachwerte (Fahrzeug, Grundstück usw.) oder Sachgesamtheiten (z.B. Einzelunternehmen) sein.

Bei einer **Sachübernahme** erfolgt die Gründung oder Kapitalerhöhung

im Standardverfahren (in bar oder durch Sacheinlage) mit der Absicht, dass die Gesellschaft sofort nach der Gründung oder später (=beabsichtigte Sachübernahme) von einem Aktionär/Gesellschafter oder einer diesem nahe stehenden Person Sachwerte gegen Entgelt übernimmt. – Im Gegensatz zur Sacheinlage verändert die Sachübernahme (gegen Entschädigung) die Beteiligungsverhältnisse nicht.

Beide Vorgänge sind qualifiziert durch Erwähnung in den Statuten und im Handelsregister, schriftlichen (bei Grundstücken: öffentlich zu beurkundenden) Vertrag, Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht (der Gründer bzw. der Verwaltung oder Geschäftsführung) und Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors.

Wichtige Elemente einer erfolgreichen Nachfolgeplanung

Planen Sie Ihre Nachfolge frühzeitig, denn Nachfolgeplanung im Unternehmen ist eine vielschichtige und komplexe Angelegenheit. Es gibt keine Standardlösung. Der Nachfolger, die Rechtsform, die Struktur des Unternehmens sowie Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse sind nur einige der Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

MLaw Nicole Erne, Baden

Damit Ihr Unternehmen als Einheit übertragen werden kann, sind güter- und erbrechtliche Überlegungen unabdingbar.

Ehe- und erbrechtliche Vorkehrungen

Wie viel Geld erhält mein Ehepartner bei Scheidung oder Todesfall aus Güterrecht? Wie kann ich das Unternehmen bestmöglich auf Nachfolger

übertragen und meine Nachkommen gleich behandeln? Welche Folgen hat die Übertragung des Unternehmens auf Ehegatte und Nachkommen? Verletze ich mit der Übertragung Pflichtteilsrechte?

Mit der Klärung dieser Fragen ergibt sich der Regelungsbedarf in einem Ehe- und Erbvertrag und/oder Testament.

Gesellschaftsrechtliche Massnahmen

Gestalten Sie Gesellschaftsverträge oder überprüfen Sie bereits abgeschlossene. Ein gut aufgesetzter Aktionärsbindungsvertrag erleichtert gemeinsames Handeln. Sichern Sie mit Kaufrechten oder Eintritts-, Fortsetzungs- und Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen die Übergabe des Unternehmens.

Sollen nur einzelne Geschäftsbereiche übergeben werden, ist eine Umstrukturierung vorzunehmen. Auch die Grün-

dung einer Stiftung oder einer Holdinggesellschaft kann eine mögliche Variante Ihrer Nachfolgeplanung sein.

Rechtsform und Vermögensstruktur des Unternehmens prüfen

Sind Privat- und Geschäftsvermögen nicht genügend getrennt, kann das Unternehmen einen zu hohen Substanzwert aufweisen. Dies erschwert die Übertragung auf Nachfolger. Machen Sie Ihr Unternehmen leichter, indem Sie betriebsnotwendige und nicht betriebsnotwendige Mittel voneinander trennen.

Steuerplanung veranlassen

Jede Nachfolgeplanung hat eigene steuerrechtliche Folgen, die zu prüfen sind. So unterliegt der Gewinn aus dem Verkauf einer Einzelirma oder Personengesellschaft der Einkommenssteuer und den Sozialversicherungsabgaben. Es lohnt sich

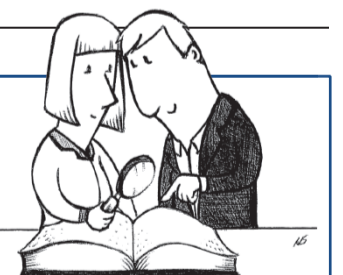
abzuklären, ob die Einzelirma/Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) umzuwandeln ist, um beim späteren Verkauf einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn zu erzielen.

Für das Alter vorsorgen

Oft ist die gesamte Altersvorsorge im Unternehmen gebunden. Bauen Sie deshalb genügend Privatvermögen auf, um den bisherigen Lebensstandard auch nach der Pensionierung zu halten.

Auf unerwartete Nachfolge vorbereitet sein

Sorgen Sie mit dem Abschluss eines Vorsorgeauftrages, der optimalen Regelung der Unterschriftsberechtigung und mit Vollmachten dafür, dass jemand für Sie handeln kann, falls Sie infolge Krankheit oder Unfall die Geschäfte nicht selber weiterführen können.



Haben Sie gewusst, dass...

Seit per 1. Juli 2015 die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen in Kraft trat und nicht börsennotierte Aktiengesellschaften seither ein Verzeichnis der Eigentümer von Inhaberaktien führen müssen,

Erwerber einer Inhaberaktie deshalb eine Meldepflicht innert Monatsfrist haben (Art. 697i OR),

wer schon vor dem 1.7.2015 Inhaberaktionär war oder als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, bis 31.12.2015 der Meldepflicht nachkommen muss?